



AHK

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

Recht & Steuern

Newsletter

Mai | Nr. 3 2025

M MORAIS LEITÃO
L GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA
& ASSOCIADOS

P.F.P. Law
Rechtsanwaltskanzlei

GPA
ADVOGADOS
LAW FIRM

JPAB | José Pedro
AGUIAR-BRANCO
Advogados

Rödl & Partner

Abreu:
advogados





AHK

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

DUAL
QUALIFICAÇÃO PROFISSIONAL

2025

annual partner

diamond



mainvision
YOUR EVENT PARTNER

S+

SCHMITT+SOHN
ELEVADORES

120

Siemens Portugal

platinum



ALBUQUERQUE & ALMEIDA
LAWYERS



GARCIA GARCIA
DESIGN & BUILD



GROZ-BECKERT®

tecRACER
Cloud Enabling Your Business

JUNGHEINRICH

gold



TeamViewer



COMMERZBANK



silver



Supported by:
Federal Ministry for Economic Affairs
and Climate Action
on the basis of a decision
by the German Bundestag

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

4 | **Deutschland:** Die GmbH & Co. KG in der Unternehmenspraxis

CYBERSICHERHEIT

5 | **Portugal:** NIS2 – Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf

DIREKTE STEUERN

6 | **Portugal:** DL n.º 49/2025

STEUERRECHT

7 | **Portugal:** Gewissheiten und Zweifel an der neuen Regelung zur Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung von Produktivitätsprämien, Leistungsboni, Gewinnbeteiligungen und Bilanzgratifikationen

PROZESSRECHT

8 | **Portugal:** Neue prozessuale Realität: Elektronische Zustellung und Benachrichtigung wird zur Regel für Unternehmen

ENERGIERECHT

9 | **Portugal:** Neue Regelung für stromintensive Kunden: Mehr Anreize für die Industrie in Portugal

KURZNACHRICHTEN

10 | **Deutschland:** Bioabfallverordnung
Erleichterung der Grundbucheinsicht
Einfacher in Elternzeit

GESELLSCHAFTSRECHT

— Deutschland

Die GmbH & Co. KG in der Unternehmenspraxis

Die GmbH & Co. KG stellt eine in der Unternehmenspraxis weit verbreitete Rechtsform dar. Hierfür spielen regelmäßig gesellschafts- und steuerrechtliche Überlegungen die entscheidende Rolle. Denn die GmbH & Co. KG ist im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts kein Steuersubjekt und damit weder einkommenssteuer- noch körperschaftsteuerpflichtig. Die von der GmbH & Co. KG erwirtschafteten Erträge werden vielmehr pro rata der Beteiligung bei deren Gesellschaftern der Besteuerung unterworfen.

Diese Rechtsform kann zudem durch nur eine natürliche Person gegründet werden. Der Unternehmensgründer ist in diesem Fall Alleingesellschafter der GmbH und zugleich einziger Kommanditist der KG.

Im Markt tritt die KG unmittelbar im Markt auf und betreibt das Handelsgewerbe des Unternehmens. Die GmbH hat demgegenüber die Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin der KG und nimmt deren Geschäftsführung und Vertretung im Rechtsverkehr wahr. Sie soll vor allem verhindern, dass eine natürliche Person persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Personenhandelsgesellschaft mit ihrem Privatvermögen einstehen muss.

Um die Vorteile dieser Rechtsform zu nutzen und die unzweifelhaft zugleich bestehenden Risiken zu minimieren, kommt der Vertragsgestaltung bei beiden Gesellschaften (KG und GmbH) und deren Abstimmung zueinander entscheidende Bedeutung in der Praxis zu.



Dr. Pedro Frölich Pereira
Rechtsanwalt, MBA,
Founder of P.F.P. Law

froelichpereira@pfp-anwalt.de

P.F.P. Law
Rechtsanwaltskanzlei

CYBERSICHERHEIT

Portugal

NIS2 – Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf

Am vergangenen 28. April erlebte Portugal einen „Blackout“, der die Verbreitung von (Fehl-) Informationen zur Folge hatte, wonach es sich um einen Cyberangriff gehandelt habe.

Um die Ursachen des Stromausfalls – der auch die gleichzeitige Unterbrechung der Versorgung mit verschiedenen wesentlichen Dienstleistungen zur Folge hatte – zu klären, hat die Regierung bereits eine Untersuchung von Seiten der EU angefordert.

Auch wenn das Geschehen möglicherweise technisch begründet war und nichts mit einem Cyberangriff zu tun hatte, der zusätzlich zu einem massenhaften Hortungsverhalten in der Bevölkerung führte, erinnert uns dieses Ereignis an die bislang nicht erfolgte Umsetzung der NIS2-Richtlinie – eine Maßnahme, die angesichts der jüngsten Ereignisse umso dringlicher erscheint.

Am 27. Dezember 2022 wurde die RICHTLINIE (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (NIS2) veröffentlicht, deren Hauptziel es ist, das **Sicherheitsniveau im Cyberraum zu erhöhen**. Die Richtlinie verpflichtet betroffene Organisationen dazu, ihre Vermögenswerte zu schützen und damit **ein insgesamt höheres Maß an Sicherheit zu erreichen**.

Gemäß der NIS2 hatten die Mitgliedstaaten bis zum **17. Oktober 2024** Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen.

Der Gesetzentwurf n.º 50/XVI/1 ermächtigte die Regierung, den Rechtsrahmen für die Cybersicherheit im Hinblick auf die Umsetzung der NIS2 zu genehmigen; er setzte eine Frist von 180 Tagen für die Genehmigung dieses Rechtsrahmens und schlug den Inhalt des entsprechenden Rahmens in einem dem Gesetzentwurf beigefügten Ermächtigungsgesetz vor.

Zu diesem Zweck wurde der entsprechende Gesetzesentwurf am **21. November 2024** – also bereits nach Ablauf der Umsetzungsfrist – in die öffentliche Konsultation gegeben, zunächst bis zum 07. Dezember 2024, später verlängert bis zum 31. Dezember 2024.

Nach Ablauf der öffentlichen Konsultationsfrist wurden der Text des Gesetzesvorschlags sowie die rund 150 eingegangenen Beiträge dem Parlament zur Diskussion und Genehmigung übermittelt.

Da jedoch eine parlamentarische Debatte und Abstimmung ausblieb und das Parlament am **11. März 2025** aufgelöst wurde, ist die Regierung seither auf „die Wahrnehmung der zur Führung der laufenden Geschäfte unbedingt notwendigen Handlungen“ beschränkt. Aus diesem Grund verfiel die gesetzgeberische Initiative und das entsprechende Verfahren wurde unterbrochen.

Erst wenn die neue Regierung vollständig im Amt ist, kann der vorherige Vorschlag wieder eingebracht oder ein neuer Gesetzesvorschlag mit demselben Ziel – der Umsetzung der NIS2 – eingereicht werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die NIS2 unter anderem eine Erweiterung ihres Geltungsbereichs, zusätzliche Sicherheitsanforderungen, strikere Sanktionsregelungen sowie eine Verantwortlichmachung der Leitungsorgane der betroffenen Unternehmen vorsieht – alles mit dem Ziel, ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der Europäischen Union zu gewährleisten.



Inês Moura Vieira
Of Counsel

ines.vieira@gpasa.pt



Susana Gomes de Carvalho
Trainee

susana.carvalho@gpasa.pt

DIREKTE STEUERN

Portugal

DL n.º 49/2025

Mit dem Decreto-Lei Nr. 49/2025 vom 27. März wurde ein Paket von Maßnahmen zur steuerlichen Vereinfachung verabschiedet, das mehrere Steuergesetze ändert. In diesem Artikel konzentrieren wir uns auf die im Bereich der Einkommensteuer natürlicher Personen (IRS) eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen, die wir nachstehend systematisieren:

Änderung der Fristen für Mitteilungspflichten

Bis Ende Februar des Folgejahres müssen die Steuerpflichtigen und die Schuldner von Einkünften folgende Mitteilungspflichten erfüllen:

- i. Vorlage der Schulbesuchsbestätigung einer öffentlichen Bildungseinrichtung zum Zweck des Ausschlusses als abhängige Studierende;
- ii. Mitteilung über das Bestehen einer alternierenden Wohnsituation bei gemeinsamem Sorgerecht;
- iii. Mitteilung des jeweiligen Anteils an den gemeinsam getragenen Kosten im Rahmen der Ausübung der elterlichen Sorge;
- iv. Angabe relevanter persönlicher Daten im Finanzportal (*Portal de Finanças*);
- v. Übermittlung der von den Schuldnern gezahlten oder zur Verfügung gestellten Einkünfte des Vorjahres.

Transaktionen mit Krypto-Assets

Dienstleister, die Verwahrung, Verwaltung oder Betreuung von Krypto-Assets anbieten, sind verpflichtet, der Steuer- und Zollverwaltung (Autoridade Tributária e Aduaneira) bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres die mit ihrer Mitwirkung durchgeführten Transaktionen für jede steuerpflichtige Person zu melden.

Abzugsfähige Beträge: Mitteilung der durch die Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen

Öffentliche Einrichtungen im Bereich Bildung, Gesundheit und Altenpflege müssen der Steuer- und Zollverwaltung bis Ende Februar des dem Zahlungsjahr folgenden Jahres die von den Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen melden, sofern diese für Zwecke des Steuerabzugs berücksichtigt werden. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für andere Einrichtungen, die sich an Gesundheitsausgaben beteiligen.

Pflichten von Inhabern von Einkünften der Kategorie B

Im Rahmen des vereinfachten Besteuerungssystems (*Regime Simplificado*) müssen Rechnungen, die ausschließlich oder teilweise mit einer unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängen, bis Ende Februar des Folgejahres im Finanzportal gekennzeichnet werden.

Einkünfte der Kategorie B sind darüber hinaus in einer amtlich vorgeschriebenen Erklärung aufzugliedern und der Steuer- und Zollverwaltung ebenfalls bis Ende Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr zu übermitteln.

Befreiung von der Quellensteuerpflicht

Übermäßige oder unverhältnismäßige Verpflichtungen, insbesondere die Quellensteuer auf Einkünfte der Kategorien B, E und F, werden abgeschafft, sofern es sich um geringe Beträge handelt. Es ist eine Befreiung vorgesehen, wenn die betreffenden Beträge unter 25 € liegen.

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2025** in Kraft.



Catarina Mateus
Lawyer

catarina.mateus@roedl.com

Rödl & Partner

STEUERRECHT

Portugal

Gewissheiten und Zweifel an der neuen Regelung zur Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung von Produktivitätsprämien, Leistungsboni, Gewinnbeteiligungen und Bilanzgratifikationen

Der Staatshaushalt für 2025 verfolgt das Ziel, Humankapital stärker zu fördern und die Ausrichtung der Arbeitnehmer an den Unternehmenszielen zu stärken. Zu diesem Zweck wurde ein steuerlicher Anreiz geschaffen, der die Möglichkeit einer Befreiung von der Einkommensteuer und von Sozialversicherungsbeiträgen für freiwillig und unregelmäßig gewährte Produktivitäts- und Leistungsprämien, Gewinnbeteiligungen und Bilanzgratifikationen vorsieht, bis zu einem Höchstbetrag von 6 % des jährlichen Grundgehalts der jeweiligen begünstigten Person. Diese Befreiung ist ebenfalls an die Einhaltung der Bedingungen des Anreizes zur Lohnsteigerung geknüpft.

Diese zusätzlichen Vergütungen spielen in der modernen Personalpolitik eine zunehmend wichtige Rolle, da sie es ermöglichen, individuelle und/ oder kollektive Leistungen flexibel und gezielt zu honorieren, auf Basis von Kriterien wie persönliche Performance oder Unternehmensergebnissen. Unternehmen setzen sie freiwillig und strategisch ein, um Talente zu gewinnen oder zu halten und um Einsatz, Loyalität und Wirkung ihrer Mitarbeitenden direkt anzuerkennen.

Die rechtliche Struktur der Steuerbefreiung ist jedoch komplex, und es werden verschiedene unbestimmte Begriffe verwendet, deren Auslegung die Wirksamkeit der Maßnahme gefährden kann. Es bestehen daher erhebliche Zweifel bezüglich der praktischen Anwendung: Werden die steuerbefreiten Einkünfte bei der Berechnung des progressiven Einkommensteuersatzes berücksichtigt? Worin genau besteht die „freiwillige“ und „nicht regelmäßige“ Gewährung? Bedeutet die Bezugnahme auf den Anreiz zur Lohnaufwertung die vollständige Erfüllung aller dort genannten Voraussetzungen, oder genügt eine Erhöhung der Gehälter? Besteht eine Pflicht zum Quellensteuerabzug und, wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Diese offenen Fragen behindern die praktische Umsetzung der Maßnahme und die Verantwortung für eine verbindliche Auslegung liegt bei der Steuerverwaltung, die bislang jedoch keine offizielle Verwaltungshinweise veröffentlicht hat. Es wird empfohlen, dass Unternehmen daher vorsichtig vorgehen, inklusive interner Vorkehrungen für mögliche steuerliche, buchhalterische oder rückforderungsrelevante Folgen.

Das neue Regime des Haushaltsgesetzes 2025 hat das Potenzial, leistungsorientierte Vergütungen zu fördern. Doch Anforderungen wie vorherige Gehaltserhöhungen, die Abhängigkeit von Tarifverträgen (IRCTs) sowie bestehende rechtliche und steuerliche Unsicherheiten begrenzen den Anreiz.

Damit dieses Regime seinen eigentlichen Zweck der Aufwertung der Arbeit und Förderung von Leistung erfüllen kann, ist es dringend erforderlich, dass die Steuerverwaltung in diesem entscheidenden Zeitpunkt der Geschäftsjahresabschlüsse klare und verbindliche Leitlinien vorgibt. Das Fehlen konkreter Vorgaben erzeugt Unsicherheit, die Entscheidungen lähmt und das Vertrauen der Arbeitgeber untergräbt. Ohne eine zeitnahe rechtliche Klarstellung, realistische Zugangsvoraussetzungen und verlässliche Garantien droht dieser Anreiz zu einer verpassten Chance zu werden – ein gut gemeinter Ansatz, der an Zögern und rechtlicher Unsicherheit scheitert. Die Wirksamkeit der Maßnahme liegt nun in den Händen der Steuerverwaltung: Es ist Zeit zu handeln.



Ricardo Codeço
Associate

ricardocodeco@jpab.pt

PROZESSRECHT

Portugal

Neue prozessuale Realität: Elektronische Zustellung und Benachrichtigung wird zur Regel für Unternehmen

Die Digitalisierung der Justiz in Portugal hat mit dem Inkrafttreten des **Gesetzesdekrets Nr. 87/2024** vom 7. November, geregelt durch das **Gesetzesdekret Nr. 91/2024** vom 22. November, einen neuen und bedeutenden Schritt gemacht. Diese Reform ist Bestandteil der Komponente 18 des Wiederaufbau- und Resilienzplans (PRR) mit dem Thema „Wirtschaftsjustiz und Unternehmensumfeld“ und führt ein neues System für elektronische Zustellungen und Benachrichtigungen ein, das direkte Auswirkungen auf die Interaktion von Unternehmen mit dem Justizsystem hat.

Seit dem 14. Januar 2025 sind juristische Personen verpflichtet, eine offizielle E-Mail-Adresse im Bereich der **Digitalen Dienste der Gerichte** (<https://tribunais.org.pt>) über den **Öffentlichen Elektronischen Benachrichtigungsdienst** auf dem Portal gov.pt zu registrieren. Diese Adresse stellt fortan den eindeutigen digitalen Wohnsitz dar, an dem gerichtliche Zustellungen bereitgestellt werden.

Sobald eine Zustellung im geschützten Bereich bereitgestellt wird, wird eine **elektronische Benachrichtigung** an die registrierte Adresse gesendet. Erfolgt die Einsichtnahme, gilt die Zustellung als an diesem Datum erfolgt. Erfolgt keine Einsichtnahme innerhalb von **acht Tagen**, gilt die Zustellung am achten Tag als erfolgt. Zusätzlich wird eine postalische Mitteilung an die physische Adresse des Unternehmenssitzes gesendet, um die Benachrichtigung zu verstärken – jedoch ohne zusätzliche rechtliche Wirkung.

Wird die elektronische Zustellung **innerhalb von 30 Tagen nach dem achten Tag** (dem Zeitpunkt der vermuteten Zustellung) eingesehen, beginnt die Frist zur Antwort mit dem Datum der Einsichtnahme. Die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichenen Tage gelten als **Fristaufschub**, wobei dieser Zeitraum keine feste Dauer hat und bis zu maximal 30 Tagen betragen kann.

Für Unternehmen, die sich gegen die Teilnahme an diesem System entscheiden, erfolgt die Zustellung weiterhin per Einschreiben mit Rückschein, allerdings mit Änderungen gegenüber dem derzeit geltenden System: Es wird nur ein Brief versendet, der – falls nicht abgeholt – im Briefkasten hinterlassen wird. Für dieses Verfahren ist eine **Gebühr von 51 Euro** zu entrichten, um die Kosten der physischen Zustellung zu decken.

Einrichtungen ohne bestellten Rechtsvertreter, die unter das System der elektronischen Zustellung fallen, erhalten ebenfalls digitale Benachrichtigungen. Diese werden im geschützten Bereich bereitgestellt, wobei gleichzeitig eine Benachrichtigung an die digitale Adresse gesendet wird. Die Benachrichtigung gilt am **dritten Tag nach dem Versand** als erfolgt oder am nächsten Werktag, falls dieser Tag auf einen Feiertag oder ein Wochenende fällt.

In diesem Zusammenhang stärkt das neue Modell der gerichtlichen Kommunikation das Bekenntnis zur Modernisierung und Nachhaltigkeit der Justiz, fördert eine höhere Effizienz und reduziert die Abhängigkeit von physischen Zustellwegen. Für Unternehmen ist jetzt der Moment zum Handeln: dem System der elektronischen Zustellung beizutreten, interne Abläufe zu überarbeiten sowie Teams und Systeme vorzubereiten, um eine **effektive und rechtzeitige Reaktion auf gerichtliche Mitteilungen** sicherzustellen. Diese Änderung ist mehr als eine regulatorische Anforderung – sie stellt eine strategische Chance dar, die interne Organisation zu stärken und rechtliche Risiken besser zu kontrollieren.



Diogo Pessanha
Professional Partner and
coordinator of the German Desk

diogo.pessanha@abreuvadogados.com



Hugo Teixeira
Partner and coordinator of the
German Desk

hugo.teixeira@abreuvadogados.com

ENERGIERECHT

Portugal

Neue Regelung für stromintensive Kunden: Mehr Anreize für die Industrie in Portugal

Mit dem Inkrafttreten des Erlasses Nr. 203-A/2025/1 vom 24. April verfügt die portugiesische Industrie nun über eine Förderung bei intensivem Stromverbrauch:

- **Zugänglicher:** Der Zugang basierend auf dem Jahresverbrauch wurde deutlich von 20 GWh auf 1 GWh gesenkt;
- **Anspruchsvoller:** Durch die Einführung strengerer Umwelt- und Prüfpflichten;
- **Robuster:** Die Regelung orientiert sich enger an den europäischen Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Die Anreize bleiben in zwei Formen verfügbar:

1. Reduzierung der Tarifgebühren

Die Kosten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (CIEG), die auf den globalen Systemnutzungstarif (TUGS) auf die Kosten für den aus dem öffentlichen Stromversorgungsnetz (RESP) bezogenen Strom angewandt werden, werden für stromintensive Kunden teilweise reduziert.

Bei Strom, der im Rahmen der Eigenversorgung (UPAC oder gleichwertig) vor Ort oder durch Gemeinschaften erzeugt und verbraucht und über das RESP übertragen wird, gilt die Befreiung für den Gesamtbetrag der auf den TUGS angewandten CIEG.

Die in Artikel 83 des Gesetzesdekrets Nr. 15/2022 vom 14. Januar vorgesehene Befreiung von der Anwendung des Nähekriteriums zwischen Produktionseinheiten für den Eigenverbrauch und dem Standort der Verbrauchsanlagen bleibt in Kraft.

2. Risikoabsicherung bei langfristigen Verträgen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (PPAs – Power Purchase Agreements)

Dies zielt darauf ab, die Anfälligkeit stromintensiver Kunden gegenüber der Volatilität der Strompreise zu verringern und den Verbrauch sauberer Energie zu fördern. Dazu wird das Risiko einer Vertragsverletzung durch stromintensive Kunden zum Teil durch Finanzinstitute mit teilweiser staatlicher Garantie mit bis zu 80 % der übernommenen Verpflichtungen abgesichert.

Diese Regelung kann für PPAs angewandt werden, bei denen der Strom nur aus erneuerbaren Quellen stammt, die Mindestvertragslaufzeit fünf Jahre und die Mindestdeckung 10 % des Jahresverbrauchs der Anlage beträgt (Grundlage: Durchschnitt der letzten drei Jahre oder eine zukünftige Schätzung).

Die Unterstützung ist komplementär, sodass derselbe Kunde gleichzeitig von der Befreiung/Reduzierung der CIEG und der Risikoabdeckung bei PPAs profitieren kann.

Teilnahmevoraussetzungen

Um ein stromintensiver Kunde zu werden, muss die Verbrauchsanlage (mit einer einzigen Abnahmestelle) in zwei der letzten drei Jahre die folgenden Kriterien erfüllen:

- Jahresverbrauch ≥ 1 GWh (einschließlich Netzenergie, Eigenverbrauch und Systemdienstleistungen);
- Verbrauch während der Schwachlast-/Superschwachlastzeiten ≥ 40 % (ohne Eigenverbrauch und Systemdienstleistungen);
- Grad der Elektointensität ≥ 1 kWh/€ Bruttowertschöpfung.

Eine für die Gewinnung neuer Investitionen sehr relevante Neuentwicklung ist die durch den Erlass gewährte Möglichkeit für Einrichtungen, die seit weniger als drei Jahren aktiv sind, den Status auch unter Auflagen zu erhalten, indem sie die Kriterien in zwei der folgenden drei Jahre erfüllen.



Rui de Oliveira Neves
Partner

ron@mlgts.pt



Manuel de Bragança Santos
Associate

mbsantos@mlgts.pt

KURZNACHRICHTEN

Deutschland

Bioabfallverordnung

Ab dem 1. Mai 2025 gelten neue Vorgaben für Bioabfälle, die kompostiert, vergärt oder mit anderen Stoffen gemischt werden. Bioabfälle dürfen vor der Behandlung grundsätzlich nur noch maximal 0,5 Prozent Kunststoffe enthalten. Die neuen Vorgaben richten sich vorrangig an Aufbereiter von Bioabfällen, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller von Bioabfällen. Ziel ist unter anderem die Reduzierung von Verschmutzungen in Boden sowie Wasser und die für den Menschen und die Umwelt ausgehenden Gefahren durch Mikroplastik zu verringern.

Weitere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

Erleichterung der Grundbucheinsicht

Am 1. Mai 2025 trat die Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht für Windenergieanlagen, Solaranlagen und Telekommunikationsnetze in Kraft, die den Ausbau von Windenergie- und Solaranlagen sowie von Mobilfunk- und Glasfasernetzen erleichtern soll. Unternehmen, die eine solche Anlage ausbauen wollen, haben nun im Regelfall einen Anspruch auf Einsichtnahme in das Grundbuch.

Weitere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

Einfacher in Elternzeit

Während Arbeitnehmer bisher ihr Verlangen auf Elternzeit handschriftlich bei ihrem Arbeitgeber stellen mussten, können sie dies seit dem 1. Mai 2025 nun auch per E-Mail. Infolge des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 wird nunmehr keine Schriftform mehr verlangt, vielmehr reicht Textform aus. Mit der Einreichung per E-Mail erlangt der Mitarbeiter dann auch sofortigen Sonderkündigungsschutz.

Allgemeine Informationen zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz vom 29. Oktober 2024 können Sie [hier](#) entnehmen.

**AHK**

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

Disclaimer

Die AHK Portugal haftet nicht für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind.

Datenschutz

Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch verwaltet gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und dem portugiesischen Gesetz Nr. 58/2019 (portugiesisches Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung). Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht und/oder seine Daten aus der Datenbank der AHK Portugal gelöscht haben möchte, so bitten wir, uns dies über die auf unserer Internetseite angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ausgabe

AHK Portugal

Avenida da Liberdade 38/2
1269-039 Lisboa

Abteilung Recht & Steuern

Caroline Cöster Domingues (Leiterin)
caroline-domingues@ccila-portugal.com
Tel: +351 213 211 207

Allgemeiner Kontakt

Tel: +351 213 211 200
Fax: +351 213 467 150
infolisboa@ccila-portugal.com
www.ccila-portugal.com

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages